

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Hauptamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Franke, Wolfgang

Sachbearbeiter
Blum, Karina

Vorlagennummer
155/2022

Aktenzeichen
10.1.1

Beratungsfolge:			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	08.12.2022	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	15.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: keine

Betreff:

Gemeinderat Bad Rappenau

- a) Ausscheiden von Stadtrat Volker Dörzbach aus dem Gemeinderat – Feststellungsbeschluss nach § 16 Abs. 2 GemO**
- b) Feststellungsbeschluss zum Nachrücken von Herrn Tobias Lang aus Bad Rappenau-Treschklingen in den Gemeinderat**
- c) Ergänzende Besetzung der Ausschüsse des Gemeinderates bzw. der sonstigen Gremien**

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat stellt fest, dass die Voraussetzung zum Ausscheiden von Stadtrat Volker Dörzbach nach § 16 Abs. 1 Ziffer 3, 5 und 6 GemO erfüllt ist und damit ein wichtiger Grund vorliegt, aus dem Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau ausscheiden zu können.
- b) Der Gemeinderat stellt fest, dass für den nachrückenden Stadtrat Tobias Lang keine Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 GemO für den Eintritt in den Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau vorliegen.
- c) Im Wege der Einigung beschließt der Gemeinderat die ergänzende Besetzung für den ausscheidenden Stadtrat Volker Dörzbach in folgenden Ausschüssen bzw. Gremien:
 - 1. Finanz- und Verwaltungsausschuss (Stellvertreter von Herrn Jan Hemmer)
 - 2. Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Umwelt (Mitglied)
 - 3. Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchartd - Siegelsbach (Stellvertreter von Herrn Ralf Kochendörfer)
 - 4. Beirat der RappSoDie (Mitglied)

Sachverhalt:

**a) Ausscheiden von Stadtrat Volker Dörzbach aus dem Gemeinderat –
Feststellungsbeschluss nach § 16 Abs. 2 GemO**

Stadtrat Volker Dörzbach hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er aus persönlichen und gesundheitlichen Gründen sein Gemeinderatsmandat niederlegen möchte. Nach § 16 Abs. 1 GemO kann ein Bürger sein Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt unter anderem, wenn der Bürger 10 Jahre lang dem Gemeinderat oder dem Ortschaftsrat angehört hat, der Stadtrat anhaltend krank ist oder der Stadtrat älter als 62 Jahre ist.

Stadtrat Volker Dörzbach gehört seit Dezember 1999 bis dato dem Gemeinderat an (= fast 23 Jahre). Ferner hat Stadtrat Volker Dörzbach selbst erklärt, dass er aus persönlichen Gründen aus dem Gemeinderat ausscheiden möchte.

Ob ein „wichtiger Grund“ nach § 16 Abs. 1 GemO vorliegt, entscheidet nach § 16 Abs. 2 GemO der Gemeinderat. Nach Auffassung der Verwaltung ist die gesetzliche Voraussetzung bei Stadtrat Volker Dörzbach erfüllt (§ 16 Abs. 1 Ziffer 3, 5 und 6 GemO - zehnjährige Tätigkeit + anhaltende Krankheit + Alter über 62 Jahre), sodass die Verwaltung empfiehlt, den Feststellungsbeschluss zu fassen.

**b) Feststellungsbeschluss zum Nachrücken von Herrn Tobias Lang aus
Bad Rappenau-Treschklingen in den Gemeinderat**

Als Ersatzbewerber in der Liste wurde Herr Tobias Lang, wohnhaft in Bad Rappenau-Grombach festgestellt. Herr Lang hat bereits schriftlich erklärt, dass er die Wahl in den Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau annehmen wird.

Nach § 29 Abs. 5 GemO hat der Gemeinderat festzustellen, ob Hinderungsgründe gegen das Einrücken in den Gemeinderat vorliegen. Nach Erkenntnissen der Verwaltung liegen bei Herrn Tobias Lang keine Hinderungsgründe vor, sodass dem Gemeinderat der im Beschlussvorschlag genannte Feststellungsbeschluss empfohlen wird.

**c) Ergänzende Besetzung der Ausschüsse des Gemeinderates bzw.
der sonstigen Gremien**

Nach der letzten Gemeinderatswahl wurde der ausscheidende Stadtrat Volker Dörzbach in verschiedene Ausschüsse gewählt bzw. als persönlicher Stellvertreter von Ausschuss- und Gremienmitgliedern bestellt. Durch das Ausscheiden von Herrn Dörzbach und das Nachrücken von Herrn Lang ist nunmehr eine ergänzende Besetzung der genannten Ausschüsse bzw. Gremien erforderlich.

Eine ergänzende Besetzung der Ausschüsse ist nur im Wege der Einigung möglich (=einstimmige Beschlussfassung). Kann eine Einigung nicht erzielt werden, müssten die betreffenden Ausschüsse bzw. Gremien in ihrer Gesamtheit neu gewählt werden.